

Gehalt zu prüfen und entsprechend zur Zahlung anzuweisen hatte. Diese Zahlung erfolgte dann durch die zuständigen Haushaltsbearbeiter. Der Angeklagte traf die Verfügungen zur Mehrkostenerstattung alleinverantwortlich. Die Befugnis zur sachlichen Hochtigzeichnung bildete die e n t - s c h e i d e n d e V o r a u s s e t z u n g für die Auszahlung der jeweiligen Beträge - ohne selbst bereits Zahlungsanweisung zu sein. Diese Tatsache jedoch ist für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 165 StGB unerheblich, weil dieser Straftatbestand in seiner Stoßrichtung auf den Kampf gegen verantwortungslose Verhaltensweisen im Rahmen weittragender wirtschaftlicher Entscheidungsbefugnisse gerichtet ist nicht aber darauf ob und welche Fehler "im Zuge der Ausführung" hängen "werden".

Beim Begriff Verfügungsbefugnis ist zu beachten, daß dieser nicht mit dem zivilrechtlichen Verfügungsbegriff (etwa im Hinblick auf eigentumsrechtliche Übergabe § 929 BGB) verwechselt oder identifiziert werden darf. Er ist auch nicht identisch mit dem Begriff der Vermögensverfügung beim Betrug (§ 159 bzw. § 178), wo der Betrug z. B. durch die Abgabe des mittels Täuschung geforderten Wertes an den Betrüger realisiert wird. Die Verfügungsbefugnisse meint die dem Täter eingeräumte Befugnis, bestimmte wirtschaftlich bedeutsame selbständige Dispositionen treffen zu können, so also zwischen mehreren wirtschaftlich bedeutsamen Entscheidungsvarianten zu wählen, Einfluß zu nehmen auf Art und Weise der Produktion u. ä., also z. B. auch Absatzbedingungen vertraglich auszuhandeln, Umfang und Art der Ware durch einen Einkäufer zu bestimmen u.ä.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß bei § 165 StGB Berührungspunkte und zumindest äußere Ähnlichkeit zum alten Untreuetatbestand (§ 266 StGB alt) besteht. Indes wird es nach geltendem Recht eine ganze Reihe von Handlungen geben, die nunmehr als eigentumsdeliktisch zu klassi-

* * *
i :
j